

Compliance

Dr. Günter Birnbaum

Gliederung

- Allgemeine Schwerpunkte
- Was ändert sich durch die WpDPV?
- Befreiung von der Prüfung nach § 36 WpHG?
- § 34b WpHG:
Regeln/Wertpapieranalysten
- Was kommt mit der MiFid?

Schwerpunkte

- Einstufung von Kunden als „risikobewußt“
- Einstufung von Anlageformen - Garantieprodukte
- Transparenz der Kosten
- Irreführende Werbung, z. B. zu Kosten

Schwerpunkte

- Unklarheiten bezüglich des Dienstleistungsumfangs
- Vertrieb – incentives, Zielvereinbarungen
- Verzögerte Auftragsausführung
- Optionsscheine – Preise, Marktgerechtigkeit
- „cold calling“

Schwerpunkte

- Nachvollziehbarkeit der Compliance-Tätigkeit
- Stellung von Compliance
 - Personal, budget etc.
 - Einbeziehung in Entscheidungen

WpDPV – was hat sich geändert?

- Sinn und Zweck der WpDPV
- Geltung, -sbereich
- Begriffe
- Art und Umfang der Prüfung
- Fragebogen

Allgemeine Fragen

- Warum gibt es die WpDPV?
- Für wen, ab wann gilt sie?
- Fragebogen – Änderungen, Funktion

Inhaltliche Fragen

- Mangel im Sinne der WpDPV
 - Definition – dualer Mangelbegriff
 - Wer entscheidet?
 - Woran ist der Prüfer gebunden?
 - Mangel
 - qualitativer Mangel
 - quantitativer Mangel

Art, Umfang der Prüfung

- Abstand zur letzten Prüfung
- Unverzögliche Einreichung
- Wp= Herr der Prüfung
- Verhältnis von Regelprüfung, schwerpunktmäßiger Prüfung und Eingangsprüfung - Revisionsprüfung

Befreiung von der 36-Prüfung

- Befreiungszeitraum: bis zu 3 Jahre
- 3 Jahre bei Geschäft mit Profis
- 2 Jahre oder 1 Jahr: Umfang der Geschäftstätigkeit
 - Portfolioverwalter: 5 Mio, 5 Kunden
 - Andere: max. 50 Kunden, 3 Mitarbeiter
 - Ab 10 Mio, 10 Kunden bzw. 100 Kunden, 5 Mitarbeiter ist eine Befreiung ausgeschlossen
- Depotgeschäft
 - 1 Jahr: 500 Depots
 - 2 Jahre: 750 Depots

34 b – Wertpapieranalysen

- Persönlicher und materieller Anwendungsbereich
- Kompetenz-, Transparenz- und Orga-Pflichten
- Erhöhte Anforderungen: Offenlegung von Eigeninteressen/Interessenkonflikten
- Zusätzliche Pflichten für Banken und andere Wertpapierdienstleister
 - Angabe aller Quellen
 - Erläuterung der angewandten Methoden
 - Empfehlungskategorien
 - Weiteres Vorgehen: Verlautbarung, Abstimmung innerhalb der EU, Vergleich UK: hier minimum-approach soll flexible Einzelfalllösungen ermöglichen

34b-Auslegungsschreiben vom

01. 09. 09

- 1. Begriff der Analyse – Abgrenzung zur Beratung/Produktinformation
 - Beispiele für keine Analysen
 - Beispiele für indirekte Empfehlungen
- 2. unbestimmter Personenkreis
- 3. öffentlich verbreiten und weitergeben
- 4. anderen zugänglich machen

Umsetzung der MiFid

- Frist: 1. 10. 2006 / 1. 04. 2007
- Neue Dienstleistungen: Beratung, Betrieb eines multilateralen Handelssystems
- Regeln für gebundene Agenten: Schaffung eines Registers, Zulassungskriteria
- Compliance
 - Meldung an die Aufsicht?
 - Unabhängigkeit – Budget, Direkte Berichtslinie
 - Tonbandaufzeichnung von Telefonaufträgen?
 - Warnpflichten
 - Kunde will ein nicht Produkt – suitability?
 - Kunde gibt keine bzw. unzureichende Infos